



## Pflichtenheft Energiekommission Ottenbach

### Inhalt

1	Auftrag .....	2
	Organisation .....	2
2	Zusammensetzung .....	2
3	Amtsdauer .....	2
4	Konstituierung .....	2
5	Protokoll .....	2
6	Weitere beratende Personen oder Fachleute .....	2
7	Stimmrecht .....	2
8	Beschlussfähigkeit .....	2
9	Arbeitsgruppen .....	3
10	Sitzungen .....	3
11	Entschädigung .....	3
	Aufgaben .....	3
12	Beratende Funktion für den Gemeinderat .....	3
13	Aufträge durch den Gemeinderat .....	3
14	Tätigkeitsbericht .....	3
15	Zusammenarbeit mit anderen Energiefachorganisationen .....	3
16	Budget .....	3
	Schlussbestimmungen .....	4
17	Allgemeines .....	4
18	Auflösung .....	4
19	Inkrafttreten .....	4

## **1 Auftrag**

Die Energiekommission unterstützt die Gemeinde in Belangen des Energieverbrauchs, insbesondere im Hinblick auf Massnahmen zur Erreichung von Zielen der gesamtschweizerischen Energiepolitik und der Energiestrategie 2050. Zu diesem Zweck ist die Energiekommission ein beratendes Organ für die Gemeinde Ottenbach. Sie pflegt die Kommunikation mit der Bevölkerung, um diese bei Massnahmen rund um das Thema Energie zu unterstützen.

## **Organisation**

### **2 Zusammensetzung**

Die Energiekommission ist eine ständige Fachkommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Sie ist der Hochbaukommission angegliedert und besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Mitglied der Hochbaukommission
- 1 Mitglied der Primarschulpflege
- 3 fachkundige Privatpersonen

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

### **3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Legislatur entspricht derjenigen des Gemeinderates.

### **4 Konstituierung**

Die Energiekommission konstituiert sich selber und wählt den Vorsitz und den Vize-Vorsitz.

### **5 Protokoll**

Der Protokollführer wird von der Kommission jeweils bestimmt.

### **6 Weitere beratende Personen oder Fachleute**

Bei Bedarf kann die Energiekommission weitere Personen oder externe Fachleute beiziehen.

### **7 Stimmrecht**

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Enthaltungen sind nicht zulässig.

### **8 Beschlussfähigkeit**

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

## **9 Arbeitsgruppen**

Die Energiekommission kann aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereiches oder für einzelne Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Ihr Einsatz erfolgt, gestützt auf einen klar umschriebenen Auftrag, mit Umschreibung der Zielsetzung, des Mitteleinsatzes, der Kompetenzen, des Zeitaufwandes sowie der Art und Weise der Berichterstattung.

## **10 Sitzungen**

Die Energiekommission tagt in der Regel 4-6 Mal pro Jahr.

## **11 Entschädigung**

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen der aktuellen Entschädigungsverordnung der Gemeinde Ottenbach.

## **Aufgaben**

### **12 Beratende Funktion für den Gemeinderat**

Die Energiekommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei:

- der Erarbeitung der zukünftigen Energie- und Klimapolitik von Ottenbach,
- der Erstellung und Umsetzung eines Massnahmenkataloges der Gemeinde zu Energie- und Klimapolitik, z.B. bez. Entwicklungsplanung, Raumordnung, kommunalen Gebäuden, Anlagen, Versorgung, Entsorgung, Mobilität, interne Organisation, Kommunikation und Kooperation.

### **13 Aufträge durch den Gemeinderat**

Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

### **14 Tätigkeitsbericht**

Die Kommission hat dem Gemeinderat pro Jahr mindestens zwei Berichte zur Veröffentlichung einzureichen.

### **15 Zusammenarbeit mit anderen Energiefachorganisationen**

Die Energiekommission pflegt Kontakte zu verschiedenen nationalen, kantonalen und regionalen Energiefachorganisationen, um den optimalen Ressourceneinsatz (Ideen-, Massnahmen-, Materialaustausch) und die kontinuierliche Fortbildung sicherzustellen. Dazu besuchen die Mitglieder Tagungen und Veranstaltungen dieser Organisationen.

### **16 Budget**

Die Energiekommission erstellt jeweils im August des laufenden Jahres einen Budgetantrag für das folgende Jahr. Innerhalb des Voranschlags kann die Kommission selbständig Ausgaben bis Fr. 2000.- im Einzelfall tätigen, insgesamt pro Jahr nicht mehr als Fr. 5000.-. Ausgaben, welche diese Beträge übersteigen, sind beim Gemeinderat zu beantragen.

## Schlussbestimmungen

### 17 Allgemeines

Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung und der übrigen Gemeinde-reglementen.

Änderungen am Pflichtenheft werden der Energiekommission zur Vernehmlassung vorgelegt und unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### 18 Auflösung

Die Kommission wird durch Gemeinderatsbeschluss aufgelöst.

### 19 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der besseren Lesbarkeit halber wird die männliche Form für die Amts- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Die so verwendeten Ämter und Funktionen können selbstverständlich von Frauen wie Männern ausgeübt werden.

Genehmigt mit GRB 166/2015 vom 15.07.2015 durch den Gemeinderat Ottenbach und in Kraft gesetzt per 1. August 2015.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

sig. Gabriela Noser Fanger

sig. Stefan Mettler